

## **Einladung zur Generalversammlung vom 5. Mai 2010**

Summarische und sinngemässe Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden.

Die achte ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die "Gesellschaft") findet am

**Mittwoch, 5. Mai 2010, 11.00 Uhr (Central European Summer Time), im Kongresszentrum Metalli Zug, Industriestrasse 14, 6300 Zug, Schweiz,**

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

### **Beschlüsse 1 bis 10 werden als ordentliche Beschlüsse vorgeschlagen:**

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und der entsprechenden Berichte des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009 endete.
2. Genehmigung der Dividendenfestlegung des Verwaltungsrats von US\$ 0.08 pro Aktie für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009 endete.
3. Genehmigung des Vergütungsberichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009 endete. (Für den Vergütungsbericht wird auf den englischsprachigen Geschäftsbericht Seite 116 bis 127 verwiesen.)
4. Wiederwahl von Mick Davis als Mitglied des Verwaltungsrats.
5. Wiederwahl von David Rough als Mitglied des Verwaltungsrats.
6. Wiederwahl von Sir Steve Robson als Mitglied des Verwaltungsrats.
7. Wiederwahl von Willy Strothotte als Mitglied des Verwaltungsrats.
8. Wahl von Dr. Con Fauconnier als Mitglied des Verwaltungsrats.
9. Wiederwahl von Ernst & Young LLP als Revisionsstelle der Gesellschaft für die Periode bis zur nächsten Generalversammlung und Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Vergütung der Revisionsstelle festzulegen.

### **Besonderes Geschäft**

10.
  - (a) Allgemeine und vorbehaltlose Ermächtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Artikel 551 des Companies Act 2006:
    - (i) Aktien der Gesellschaft zuzuteilen und Rechte zu gewähren, welche zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft berechtigen:
      - (A) bis zu einem aggregierten Nominalwert von US\$ 489'835'270; und
      - (B) einschliesslich Beteiligungsrechte ("equity securities" im Sinne von Artikel 560 Companies Act 2006) bis zu einem maximalen Nominalwert von US\$ 979'670'540 (inklusive alle unter (A) ausgegebenen Aktien oder gewährten Rechte) im Zusammenhang mit einem Angebot in der Form einer Bezugsrechtsemission:
        - i. an Stammaktionäre im Verhältnis (so exakt wie praktisch möglich) ihrer bestehenden Anteile; und
        - ii. an Personen, welche andere Beteiligungsrechte halten, soweit dies aufgrund der Rechte aus diesen Beteiligungsrechten notwendig oder, falls die Mitglieder des Verwaltungsrats es für nötig halten, aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung dieser Beteiligungsrechte möglich ist.

und dergestalt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats etwaige Limiten und Restriktionen auferlegen und jegliche Massnahmen treffen können, welche sie für den Umgang mit eigenen Aktien, Rechten an Bruchteilen, dem Stichtag (*record date*) und rechtlichen, regulatorischen sowie praktischen Problemen in den betreffenden Ländern und deren Rechtsordnungen oder in anderer Weise für nötig oder angemessen halten;

für den Zeitraum vom Datum, an welchem dieser Beschluss gefasst wird, bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft (soweit diese Ermächtigung nicht bereits vorher durch die Gesellschaft im Rahmen einer Generalversammlung erneuert, geändert oder aufgehoben wurde); und

- (ii) ein Angebot zu machen oder eine Vereinbarung abzuschliessen, das bzw. die dazu führt, dass nach Ablauf der vorliegenden Ermächtigung Aktien zugeteilt oder Rechte, Aktien zu zeichnen oder Wertpapiere in Aktien umzuwandeln, gewährt werden müssen. Diesfalls sind die Mitglieder des Verwaltungsrats berechtigt, gemäss den Angebotsbedingungen bzw. den Bestimmungen der Vereinbarung auch nach Ablauf dieser Ermächtigung Aktien zuzuteilen und Rechte zu gewähren, wie wenn die Ermächtigung noch nicht abgelaufen wäre.
- (b) Vorbehältlich dem nachfolgenden Absatz (c) werden alle bestehenden Ermächtigungen zur Zuteilung von Wertschriften (*relevant securities* im Sinne des Companies Act 1985), welche den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäss Artikel 80 Companies Act 1985 im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai 2009 (Traktandum 8 gemäss der Einladung zur siebten ordentlichen Generalversammlung) gewährt wurden, mit diesem Beschluss aufgehoben.
  - (c) Der vorstehende Absatz (b) hat keinen Einfluss auf die weiterbestehende Ermächtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats, gemäss einem vor Ablauf dieser Ermächtigung durch die Gesellschaft gemachten Angebots oder einer vor Ablauf dieser Ermächtigung abgeschlossenen Vereinbarung, Aktien zuzuteilen oder Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertschriften in Aktien zu gewähren.

**Beschlüsse 11, 12 und 13 werden Sonderbeschlüsse vorgeschlagen:**

- 11. Vorbehältlich der Beschlussfassung gemäss Beschluss 10 dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung und anstelle der Ermächtigung, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäss Beschluss 9 der letztjährigen Generalversammlung (wie dieser in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2009 dargestellt wurde) erteilt wurde, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats zu ermächtigen, gemäss Artikel 570 und 573 Companies Act 2006, Beteiligungsrechte (*equity securities* im Sinne des Companies Act 2006) gegen Barzahlung zuzuteilen. Diese Zuteilung erfolgt im Falle der Ermächtigung, die im Rahmen von Beschluss 10 dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung gewährt wurde, als ob Artikel 561(1) Companies Act für diese Zuteilung nicht anwendbar wäre. Diese Vollmacht
  - a) läuft am Ende der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft ab, sofern sie nicht bereits vorher durch die Gesellschaft im Rahmen einer Generalversammlung erneuert, geändert oder aufgehoben wird. Die Gesellschaft kann aber ein Angebot machen oder eine Vereinbarung abschliessen, welches bzw. welche die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, Wertschriften nach Ablauf dieser Ermächtigung zuzuteilen und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, Wertschriften gemäss diesem Angebot oder dieser Vereinbarung zuzuteilen, als wäre diese Ermächtigung noch nicht abgelaufen;
  - (b) ist begrenzt auf Zuteilungen von Beteiligungsrechten in Verbindung mit einem Angebot von Beteiligungsrechten (im Falle einer Ermächtigung gemäss Beschluss 10(a)(i)(B) jedoch nur im Rahmen einer Bezugsrechtsemission):
    - (i) an Stammaktionäre im Verhältnis (so exakt wie praktisch möglich) ihrer bestehenden Anteile; und
    - (ii) an Personen, welche andere Beteiligungsrechte halten, soweit dies aufgrund der Rechte aus diesen Beteiligungsrechten notwendig oder, falls die Mitglieder des Verwaltungsrats es für nötig erachten, aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung dieser Beteiligungsrechte möglich ist.

und dergestalt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats etwaige Limiten und Restriktionen auferlegen und jegliche Massnahmen treffen können, welche sie für den Umgang mit eigenen Aktien, Rechten an Bruchteilen, dem Stichtag (record date) und rechtlichen, regulatorischen sowie praktischen Problemen in den betreffenden Ländern und deren Rechtsordnungen oder in anderer Weise für nötig oder angemessen halten; und

- (c) ist, im Falle einer Berechtigung gemäss Beschluss 10(a)(i)(A), begrenzt auf die Zuteilung von Beteiligungsrechten gegen Barzahlung auf eine andere Weise als gemäss obenstehendem Absatz (b) bis zu einem aggregierten Nominalwert von US\$ 73'475'290.

Auf den Verkauf von Aktien, welcher einer Zuteilung von Beteiligungsrechten gemäss Artikel 560(3) Companies Act entspricht, ist diese Vollmacht anwendbar, als ob der Einschub dieses Beschlusses ", die im Rahmen von Beschluss 10 dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung gewährt wurde," ausgelassen worden wäre.

- 12. Ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft (im Sinne der Statuten der Gesellschaft) sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen einzuberufen.
- 13. Ab dem Ende der ordentlichen Generalversammlung:
  - (A) gelten die Statuten der Gesellschaft als geändert, indem diejenigen Bestimmungen des Memorandums der Gesellschaft gelöscht werden, welche gemäss Artikel 28 Companies Act 2006 als Bestimmungen der Statuten zu behandeln sind (ausser Klausel 4.3 des Memorandums der Gesellschaft, welche in Kraft bleiben soll).
  - (B) treten die Änderungen der Statuten der Gesellschaft, welche zum Zweck der Identifikation im Entwurf der Statuten mit einem A vermerkt sind, in Kraft.

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Richard Elliston

26 March 2010

Sekretär der Gesellschaft

Registered Office: 4th Floor Panton House, 25/27 Haymarket, London SW1Y 4EN, United Kingdom

## Anmerkungen

1. Über alle Beschlüsse wird an der Versammlung schriftlich abgestimmt. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Stammaktie eine Stimme.
2. Ein registrierter Aktionär kann an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein. Ein registrierter Aktionär kann einen beliebigen Stellvertreter bestellen, indem der Name des Stellvertreters an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vollmachtsformular eingetragen wird. Soweit eine Vollmacht ohne Hinweis darauf, wie der Bevollmächtigte bezüglich des Beschlusses abzustimmen hat, zurückgesandt wird, kann der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wenn ja, wie er bezüglich des Beschlusses abstimmen wird.
3. Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht (ggf. samt Ermächtigung zu deren Unterzeichnung) bis spätestens: (i) am 3. Mai 2010, 10.00 a.m. (BST); oder (ii) 48 Stunden vor Beginn einer vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden, nachdem sie verlangt wurde, abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und spätestens 24 Stunden vor der für die schriftliche Abstimmung festgelegten Zeit, bei Computershare Investor Services PLC, PO Box 1075, The Pavilions, Bridgwater Road, Bristol, BS99 6ZY, UK, eingetroffen sein. Falls eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich sondern bis maximal 48 Stunden nach deren Beantragung erfolgt, ist eine Vollmacht gültig, wenn sie an der Versammlung, an welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, dem Vorsitzenden der Versammlung oder dem Sekretär der Gesellschaft übergeben wird.

Stimmrechtsvertreter können über [www.eproxyappointment.com](http://www.eproxyappointment.com) und gemäss den dort erteilten Instruktionen bestellt werden. CREST Mitglieder können auch den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice im Zusammenhang mit dem Verfahren wie in Anmerkung 8 dargelegt nutzen. Trotz (elektronischer) Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen.

4. Um gültig zu sein, muss die Vollmacht vom Inhaber oder einer vom Inhaber rechtmässig bevollmächtigten Person, oder, falls der Inhaber eine juristische Person ist, durch jemanden der entsprechend bevollmächtigt ist, rechtsgültig unterzeichnet werden.

Im Falle gemeinsamer Inhaberschaft ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend. Für den Fall, dass mehr als ein Inhaber eine Vollmacht hinterlegt, gilt nur die Vollmacht desjenigen Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch der Gesellschaft genannt wird.

Jede Änderung eines Vollmachtsformulars muss paraphiert werden.

5. Die Gesellschaft bestimmt, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am 3. Mai 2010, 10.00 a.m. (BST) (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und im Umfang der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach 10.00 a.m. (BST) am 3. Mai 2010 (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.
6. Gemäss Statuten beinhaltet die Stimmvollmacht einerseits, dass sich ein Bevollmächtigter an der Versammlung zu Wort äussern und über jede der Versammlung vorgeschlagene Abänderung eines Beschlusses abstimmen kann, und andererseits, dass diese (sofern sie nichts anderes bestimmt) auch für jede vertagte Versammlung gilt.

Jeder Aktionär kann an der Versammlung Fragen stellen. Die Gesellschaft muss die Beantwortung jeder solchen Frage veranlassen, sofern es sich um eine Frage im Zusammenhang mit einem an der Versammlung traktandierten Geschäft handelt. Keine Antwort muss auf eine Frage gegeben werden, die mit der ordnungsgemässen Vorbereitung der Versammlung in Konflikt stünde oder die Offenlegung vertraulicher Informationen zur Folge hätte, die bereits auf einer Webseite in der Form einer Antwort auf eine Frage beantwortet wurde oder falls die Beantwortung aus Sicht der Gesellschaftsinteressen oder aus Sicht einer ordnungsgemässen Durchführung der Versammlung unerwünscht wäre.

7. Eine Vollmacht, welche nicht gemäss diesen Anmerkungen und den Statuten ausgestellt und entgegengenommen wurde, ist ungültig. Für den Fall, dass zwei oder mehr gültige Vollmachten für die Generalversammlung bezüglich derselben Aktie gültig ausgestellt und entgegengenommen wurden, gilt die zuletzt ausgestellte Vollmacht als Ersatz und Widerruf der vorgegangenen Vollmacht; falls

es der Gesellschaft nicht möglich ist, festzustellen, welche der Vollmachten zuletzt ausgestellt wurde, gilt keine Vollmacht als gültig ausgestellt.

8. CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Vertreter über den elektronischen CREST Vollmachtserteilservice ernennen wollen, können dies tun, indem sie das im CREST Manual beschriebene Verfahren befolgen. Persönliche CREST Mitglieder oder CREST Sponsored Members, und diejenigen CREST Mitglieder, welche einen oder mehrere Abstimmungsserviceprovider bestellt haben, haben sich an ihren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider zu wenden, der die notwendige Handlungen für sie vornehmen wird.

Damit eine Vollmachtserteilung oder Instruktion durch den CREST Service gültig ist, muss die CREST Vollmachtserteilung wie im CREST Manual beschrieben gemäss Euroclear und UK & Ireland Limited Spezifikationen bestätigt werden und die für solche Instruktionen notwendigen Informationen enthalten (auf der Euroclear Website [www.euroclear.com/CREST](http://www.euroclear.com/CREST)). Ungeachtet, ob es sich um eine Vollmachtserteilung oder eine Änderung der Instruktion bezüglich einer bereits erteilten Vollmacht handelt, muss die Mitteilung um gültig zu sein bis 10.00 a.m. (BST) am 3. Mai 2010 übermittelt und beim Agenten des Emittenten (ID 3RA50) eingegangen sein. Zu diesem Zweck gilt der Zeitpunkt (wie vom CREST Applications Host auf der Mitteilung mittels Zeitstempel festhalten), ab welchem der Agent des Emittenten die Mitteilung durch Abfrage bei CREST abrufen kann, als Zeitpunkt des Erhalts. Nach diesem Zeitpunkt müssen Änderungen der Instruktion dem Bevollmächtigten, welche durch das CREST System bevollmächtigt wurden, auf anderem Weg kommuniziert werden.

CREST Mitglieder und deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider sollten beachten, dass Euroclear UK & Ireland Limited kein Verfahren für spezifische Mitteilungen anbietet. Die Eingabe der CREST Vollmachtseinstruktion unterliegt daher den üblichen Zeitvorgaben und Begrenzungen des Systems. Es liegt in der Verantwortlichkeit des betreffenden CREST Mitglieds, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen (oder wenn das CREST Mitglied ein Persönliches CREST Mitglied oder ein Sponsored Member ist oder einen Abstimmungsserviceprovider ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceprovider die Handlungen vornimmt, welche notwendig sind), um sicherzustellen, dass eine Mitteilung mittels dem CREST System zu einer bestimmten Zeit erfolgt. In diesem Zusammenhang werden die CREST Mitglieder, deren CREST Sponsor oder Abstimmungsserviceproviders, im Besonderen auf diejenigen Bestimmungen des CREST Manuals verwiesen, welche entsprechende Beschränkung des CREST Systems und dessen Zeitvorgaben betreffen.

Die Gesellschaft kann CREST Vollmachtserteilungen in Übereinstimmung mit der Anordnung 35(5)(a) der Bestimmungen der Uncertified Securities Regulations 2001 als ungültig behandeln.

9. Jede Person, welcher die Einladung zur Generalversammlung zugestellt wird und die gemäss Art. 146 Companies Act 2006 (UK) nominiert ist, Informationsrechte zu geniessen (die "Nominierte Person") kann dazu berechtigt sein, gemäss einer Vereinbarung zwischen ihr und dem Aktionär, durch welchen sie nominiert wurde, als Stimmrechtsvertreter für die ordentliche Generalversammlung bestellt zu werden (oder jemand anders bestellen zu lassen). Sofern eine Nominierte Person kein solches Stimmrechtsvertretungsbestellrecht hat oder ein solches nicht auszuüben wünscht, kann sie gemäss der erwähnten Vereinbarung ein Recht haben, den Aktionär betreffend der Stimmrechtsausübung zu instruieren.

Die Ausführungen betreffend die Rechte der Aktionäre mit Bezug auf die Bestellung von Stimmrechtsvertretungen findet auf Nominierte Personen keine Anwendung. Die Rechte, die in den jeweiligen Bestimmungen umschrieben werden, können nur von Aktionären ausgeübt werden.

10. Am 26. März 2010 (als spätestes praktikables Datum vor Publikation der Einladung zur Generalversammlung) verfügte die Gesellschaft über ein ausgegebenes Aktienkapital von 2,939,011,620 Stammaktien, mit je einer Stimme. 50'000 stimmrechtslose nachrangige Aktien, die über kein Stimmrecht verfügen, und eine spezielle Stimmrechtsaktie, welche ein Stimmrecht in bestimmten Umständen vermittelt. Demzufolge bestehen per 26. März 2010 insgesamt 2,939,011,620 Stimmrechte.
11. Jede juristische Person, welche Aktionärin ist, kann einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter ernennen, welche für sie alle durch die Aktionärsstellung vermittelten Rechte ausüben können, sofern diese nicht Rechte in Bezug auf die gleichen Aktien ausüben.
12. Gemäss Artikel 527 Companies Act 2006 haben Aktionäre, deren Beteiligungen an der Gesellschaft die in dieser Bestimmung festgelegten Schwellenwerterfordernisse erfüllen, das Recht, die Gesellschaft zu verpflichten, auf einer Webseite eine Erklärung zu den folgenden Angelegenheiten zu publizieren: (i) die Prüfung des Abschlusses der Gesellschaft (inklusive der Bericht der Revisionsstelle und die Durchführung der Prüfung), welcher an der ordentlichen Generalversammlung aufgelegt wird; oder (ii) jedwede Umstände im Zusammenhang mit einem Prüfer der Gesellschaft, welcher

seit der letzten Versammlung, an welcher der Jahresabschluss und Jahresbericht der Versammlung gemäss Artikel 437 Companies Act 2006 vorgelegt wurden, in seiner Funktion zurückgetreten ist. Die Gesellschaft verlangt in Einklang mit Artikel 527 oder 528 Companies Act 2006 vom Aktionär, welcher die Publikation auf einer Webseite verlangt hat, keinen Auslagenersatz. Sofern die Gesellschaft gemäss Artikel 527 Companies Act 2006 verpflichtet ist, eine Erklärung auf einer Webseite zu publizieren, muss sie diese Erklärung spätestens zum Zeitpunkt der Publikation auf der Webseite an die Revisionsstelle der Gesellschaft weiterleiten. Die an der ordentlichen Generalversammlung behandelten Geschäfte beinhalten auch die Erklärungen, welche die Gesellschaft gemäss Artikel 527 Companies Act 2006 auf einer Webseite veröffentlichen musste.

13. Eine Kopie dieser Einladung und andere Informationen, welche von s311A des Companies Act 2006 verlangt werden, können auf der Seite [www.xstrata.com](http://www.xstrata.com) abgerufen werden.
14. Die folgenden Dokumente sind durch jede Person bis zum Datum der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft während normalen Geschäftsöffnungszeiten jedes Wochentages (ausgenommen Samstag, Sonntag und an Feiertagen) einsehbar. Ausserdem können die in Absatz (iii) aufgeführten Dokumente durch jede Person im Kongresszentrum Metalli Zug, Industriestrasse 14, 6300 Zug, Schweiz, ab 15 Minuten vor Beginn und während der Dauer der Versammlung eingesehen werden:
  - i) Kopien der Dienstleistungsverträge mit den Verwaltungsratsmitgliedern;
  - ii) Kopien der Amtsbestellungsbriefe betreffend die nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern; und
  - iii) Eine Kopie der vorgeschlagenen neuen Statuten und eine Kopie der bestehenden Statuten mit Markierungen derjenigen Stellen, welche gemäss Traktandum 13 geändert werden sollen.

**Ergänzende Anmerkungen betreffend an der SIX Swiss Exchange gehandelte Aktien** (nur in deutscher Fassung)

Die folgenden Regeln und Voraussetzungen gelten für alle (wirtschaftlich) Berechtigten an Aktien der Gesellschaft, welche an der SIX Swiss Exchange (und nicht an der London Stock Exchange) gehandelt und in Sammelverwahrung bei SIX SIS AG und durch BNP Paribas als deren Nominee gehalten werden. Dazu gehören Berechtigte, welche ihre Aktien in unverbriefter Form in Konten (Depots) bei Banken in der Schweiz halten und solche Banken selber, sei es in der Folge der Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in Xstrata plc im Februar/März 2002, oder sei es zufolge Kaufs an der SIX Swiss Exchange, in jedem Fall ohne die Umwandlung in verbrieft Aktien oder die Übertragung der Berechtigung zwecks Handelbarkeit an der London Stock Exchange verlangt zu haben (unabhängig vom Ort ihres Wohnorts „SIX-Aktionäre“):

- (a) Wie im Information Memorandum betreffend die Fusion der (ehemaligen) Xstrata AG in die Xstrata plc vom Februar /März 2002 angekündigt, wird den SIX-Aktionären, welche ihre wirtschaftliche Berechtigung an den Aktien bei Credit Suisse, UBS AG oder der Zürcher Kantonalbank (ZKB) in der Schweiz halten, über ihre entsprechende Bank die Möglichkeit eingeräumt, persönlich an der Generalversammlung in Zug oder in London teilzunehmen und zu stimmen oder dazu einen Vertreter zu ernennen. Diese Aktionäre werden durch eine der genannten Banken direkt darüber informiert, wie sie verfahren können und sollen, wenn sie teilnehmen oder einen Vertreter ernennen möchten. Zusammen mit diesen Informationen werden sie den Einladungstext erhalten und, auf Anfrage, den Geschäftsbericht 2009 der Gesellschaft (in Englisch) sowie die englische Originaleinladung zu dieser Generalversammlung. SIX-Aktionäre, welche so von Credit Suisse, UBS AG oder ZKB direkt angeschrieben werden, sind gebeten, sich genau und fristgemäss an die entsprechenden Erläuterungen ihrer Bank zu halten, widrigenfalls sie oder ihre Vertreter nicht zur Generalversammlung zugelassen werden können.
- (b) Wie ebenfalls im genannten Information Memorandum erwähnt, werden SIX-Aktionäre, welche ihre Berechtigung an den Aktien nicht bei Credit Suisse, UBS AG oder ZKB halten, nicht separat informiert und dokumentiert, und es werden ihnen keine Teilnahmerechte wie vorerwähnt eingeräumt. Diese SIX-Aktionäre, welche trotzdem Teilnahmerechte wahrnehmen wollen, haben folgende alternative Möglichkeiten (welche sofortige Umsetzung verlangen):
- Übertragung ihrer Berechtigung an den Aktien in ein Depot bei einer der vorgenannten Banken (Credit Suisse, UBS AG oder ZKB); oder
  - Übertragung ihrer Rechte an den Aktien, welche an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden (SIX-Aktien), zur Handelbarkeit am London Stock Exchange; oder
  - Umwandlung ihrer SIX-Aktien in verbrieft Aktien.

In jedem Fall wäre dies (wie erwähnt) unverzüglich über die Hausbank zu veranlassen.

- (c) Jeder Aktionär, welcher persönlich an der Generalversammlung teilnehmen will, oder jeder dazu ernannte Bevollmächtigte, wird (vor und an der Versammlung) seine Identität zuhanden der Gesellschaft, ihrer Vertreter und Berater und anderer mit ihrem (wirtschaftlichen) Aktienbesitz und mit der Vorbereitung der Versammlung befassten Parteien, inkl. SIX SIS AG und BNP Paribas (letztere als registrierte Aktionärin seiner (wirtschaftlichen) Berechtigung), und möglicherweise sonstiger Personen und Institutionen, inkl. (Regierungs-) Behörden offenzulegen haben.
- (e) Zudem können Aktionäre, welche nicht schon anderweitig eine Kopie erhalten haben, eine Kopie des Geschäftsberichtes 2009 sowie der englischen Originaleinladung zu dieser Generalversammlung von der Gesellschaft an deren Geschäftssitz in Zug verlangen (Frau B. Mattenberger, Tel 041/726 60 70, Fax 041/726 60 89, e-mail: 'bmattenberger@xstrata.com').